

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

No. 510.

d. d. 3. Februar 1942.

ha.

Der Gemeinderat Lausen unterbreitet mit Schreiben vom 18. Dezember 1941 den Baulinienplan über das Gemeindegebiet rechts der Ergolz mit dem Ersuchen um Genehmigung.

Der Baulinienplan wurde der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juli 1941 vorgelegt und von ihr beschlossen. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte während 30 Tagen in der Zeit vom 21. Juli bis 21. August 1941.

Innert nützlicher Frist ist von [REDACTED]

[REDACTED] gegen den vorgelegten Baulinienplan Einsprache erhoben worden. Nachdem eine gütliche Verständigung mit dem Einsprecher nicht möglich war, stellt der Gemeinderat mit Schreiben vom 18. Dezember 1941 das Begehren, die unbegründete Einsprache abzuweisen.

Die Prüfung hat ergeben:

1. Der Baulinienplan umfasst das Gebiet "im Schelligacker, Bifang, Langacker, Weier, Weidmatt, Kirchacker und Ziegelstatt". Den in diesem Gebiet vorhandenen und projektierten Wegen ist ein Baulinienabstand von 15 m zu Grunde gelegt, gemäss § 10 des Baureglements vom 16. Februar 1932.

Die in § 18 ff. des kantonalen Baugesetzes vom 17. März 1902 an einen Baulinienplan gestellten Anforderungen sind erfüllt.

2. Die innert nützlicher Frist eingegangene Einsprache von [REDACTED] betrifft den im Baulinienplan aufgenommenen Weg entlang der Ergolz von der Kirchstrassenbrücke bis Parzelle [REDACTED]. Der Einsprecher, [REDACTED]

[REDACTED] macht geltend, dass dieser neue Weg nur dann den Zweck erfülle, wenn er auf die ganze Länge zwischen der Kirchstrassenbrücke und der oberen Brücke parallel der Ergolz geführt werde, weil nur so die kürzeste Verbindung geschaffen werde.

Dieser Eingabe gegenüber ist festzustellen, dass die künftige Strassenverbindung nördlich des Pfarrhauses die direkte Fortsetzung des auf dem Territorium der Gemeinde Liestal befindlichen Weges zwischen der Kirchstrasse und der oberen Brücke bildet, indes der in Frage kommende Parallelweg entlang der Ergolz den Charakter eines Wohnweges und den eigentlichen Zweck hat, dieses Land für Bauzwecke zu erschliessen. Eine Ausführung dieses bestrittenen Weges wird

somit nur dann in Frage kommen, wenn die Inhaber der Parzellen [REDACTED] eine rationelle Ueberbauung ihrer Grundstücke anstreben. Der Weg ist am oberen Uferrand der Ergolz entlang zu führen, damit möglichst wenig Uferland in Anspruch genommen wird.

Die vom Inhaber der Parzelle [REDACTED] erhobene Einsprache ist somit nicht begründet.

- ://:
1. Der von der Gemeindeversammlung Lausen in der Sitzung vom 15. Juli 1941 beschlossene Baulinienplan über das Gebiet rechts der Ergolz wird genehmigt.
 2. Die erhobene Einsprache [REDACTED] betreffend die Aufnahme eines Wohnweges längs der Ergolz von der Kirchstrasse bis Parzelle [REDACTED] kann gestützt auf § 21, letzter Absatz, des kantonalen Baugesetzes vom 17. März 1902 nicht geschützt werden.
 3. Der Gemeinderat Lausen wird beauftragt, einen konformen Plan zu den Akten einzureichen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Lausen,
an [REDACTED]
an das Strassen- und Wasserbauinspektorat,
an die Baudirektion.

Der Landschreiber-Stellv.:

